

VS_GERICHTE A1 13 315 vom 20. Dezember 2013

VS Kantonsgericht, 2013-12-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1 13 315](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1_13_315)

FR: VS_GERICHTE A1 13 315 du 20 décembre 2013

IT: VS_GERICHTE A1 13 315 del 20 dicembre 2013

Regeste

A1 13 315 URTEIL VOM 20. DEZEMBER 2013 Kantonsgericht Wallis
Öffentlichrechtliche Abteilung Es wirken mit: Jean-Pierre Zufferey, Präsident, Jean-Bernard Fournier und Thomas Brunner, Richter, in Sachen X_____, vertreten durch die Rechtsanwälte A_____ und B_____ gegen STAATSRAT DES KANTONS WALLIS (Notariatsprüfungen) Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid vom xxx.

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid des Staatsrats stellt eine letztinstanzliche Verfügung im Sinne von Art. 72 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; SGS/VS 172.6) dar, die mangels Ausschlusses in den Art. 74 bis Art. 77 VVRG der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegt. Der Beschwerdeführer ist als Adressat des angefochtenen Staatsratsentscheids durch diesen berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung, so dass er gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. a VVRG zur Beschwerdeführung legitimiert ist. Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 80 Abs. 1 lit. b und c i.V.m. Art. 46 und Art. 48 VVRG).

E. 2

Der Beschwerdeführer beantragt die Bekanntgabe und Einvernahme der Experten der Prüfungen, die Einvernahme von anderen Kandidaten sowie die Hinterlage deren Prüfungen, die Aktennotiz der Prüfungsaufsicht vom 4. Mai 2012 und seine Einvernahme. Dazu ist festzuhalten, was folgt:

E. 2.1

Das Recht, Beweise zu beantragen, ist ein Teilgehalt des rechtlichen Gehörs. Die Parteien haben daher das Recht, die Abnahme relevanter Beweise zu verlangen, wenn die Beweise die Entscheidung beeinflussen können (BGE 137 III 324 E. 3.2.2; BGE 127 I 54 E 2b). Nach der Rechtsprechung kann aber das Beweisverfahren geschlossen werden, ohne damit das rechtliche Gehör zu verletzen, wenn die entscheidende Instanz sich ihre Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in vorweggenommener Beweiswürdigung annehmen kann, der rechtsrelevante Sachverhalt würde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert (BGE 134 I 140 E. 5.3; ZWR 2009 S. 49).

E. 2.2

Die Akten des Staatsrats und des Departements wurden am xxx beim Kantonsgericht hinterlegt. Das Kantonsgericht hat sämtliche hinterlegten Belege zu den Akten genommen

und entsprechend gewürdigt. Die Experten hatten mehrfach die Gelegenheit, sich vor Kantonsgericht zu äussern, weshalb auf ihre Einvernahme verzichtet wird. Auch der Beschwerdeführer vertrat seinen Standpunkt im Verlaufe des Verfahrens wiederholt und umfassend, so dass das Kantonsgericht ihn nicht einvernimmt. Vom Einsichtsrecht erfasst sind namentlich die eigenen Prüfungsunterlagen, wozu die schriftlich gestellten Prüfungsaufgaben sowie die schriftlichen Prüfungsarbeiten des Kandidaten zählen (BGE 121 I 225 E. 2b und E. 2d). Ausgenommen sind die "(verwaltungs-)internen Akten", die, wie etwa die persönlichen Notizen eines Prüfungsexperten, bloss der Vorbereitung der Leistungsbewertung dienen und in dieser ihre endgültige Fassung finden (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C_694/2012 vom 21. Dezember 2012 E. 3.3 und 2D_35/2010 vom 24. September 2010 E. 4.2 mit Hinweisen). Eine Aktennotiz der Prüfungsaufsicht vom xxx befindet sich nicht in den Akten, so dass davon auszugehen ist, dass keine Aktennotiz erstellt wurde. Schliesslich ist dem Beschwerdeführer zwar dahingehend zuzustimmen, dass eine wirksame Kontrolle einer Prüfungsleistung den Vergleich mit den Arbeiten der anderen Kandidaten und eine Auseinan-

- 7 - dersetzung mit den übrigen Leistungen des Betroffenen erfordert. Insofern kann der Ansicht der Notariatsprüfungskommission nicht beigespflichtet werden, wonach per se kein Anspruch des Beschwerdeführers auf Beizug von Vergleichsprüfungen bestehe (Stellungnahme der Notariatsprüfungskommission vom xxx Ziff. III./3 S. 7). Das Kantonsgericht verzichtet dennoch auf eine Edition der Prüfungsunterlagen der anderen Kandidaten, weil ein entsprechender allgemeiner Anspruch auf Grund der Lehre der Reduktion der Prüfungsdichte (vgl. E. 3.1) nicht besteht und das Kantonsgericht auf Grund anderer (denn materiellrechtlicher) Erwägungen zum Schluss gelangt, dass die Verwaltungsgerichtsbeschwerde teilweise gutzuheissen ist. Wie aus den nachfolgenden Erwägungen hervorgehen wird, genügen die vorhandenen Akten zur Beurteilung der rechtserheblichen Fragen. Aus denselben Gründen konnte auch der Staatsrat die vom Beschwerdeführer gestellten Beweismittelanträge ablehnen, ohne das rechtliche Gehör zu verletzen.

E. 3

Das Gericht hat die Angelegenheit nicht unter allen Gesichtspunkten zu überprüfen, sondern kann sich im Wesentlichen auf die gerügten Punkte beschränken (Art. 80 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 48 Abs. 2 VVRG). Es können zudem nur Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht werden, nicht jedoch, abgesehen von hier nicht zutreffenden Ausnahmen, die Unzweckmässigkeit der Verfügung (Art. 78 VVRG). Im Zusammenhang mit der gerichtlichen Beurteilung von Prüfungsbewertungen ist grundsätzlich zwischen der materiellen Beurteilung von Prüfungsergebnissen einerseits (E. 3.1) und der Überprüfung von Verfahrensmängeln im Rahmen von Prüfungsabläufen andererseits (E. 3.2) zu unterscheiden:

E. 3.1

Das Kantonsgericht kann Entscheide über die Ergebnisse von Prüfungsleistungen grundsätzlich frei überprüfen. Bei der materiellrechtlichen Überprüfung der Bewertung von Prüfungsleistungen auferlegt es sich aber - ebenso wie das Bundesgericht (vgl. BGE 131 I 467 E. 3.1) und das Bundesverwaltungsgericht (vgl. das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2568/2008 vom 15. September 2008 E. 2) - Zurückhaltung. Es

weicht nicht ohne Not von den Beurteilungen der erstinstanzlichen Prüfungsorgane und der Experten ab, sondern schreitet erst ein, wenn sich die Behörde von sachfremden und nicht nachvollziehbaren oder sonstwie ganz offensichtlich unhaltbaren Erwägungen leiten liess, so dass ihr Entscheid unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht mehr vertretbar und damit als willkürlich erscheint (sog. eingeschränkte Prüfungsdichte, vgl. die Urteile des Bundesgerichts 2P.133/2001 vom 22. August 2001 E. 2; 2P.137/2004 vom 19. Oktober 2004 E. 3.2.3; ZWR 2001 S. 100 E. 4b; Urteil des Kantonsgerichts A1 11 124 vom 23. November 2011 E. 2; siehe hierzu auch Patricia Egli, Gerichtlicher Rechtsschutz bei Prüfungsfällen: Aktuelle Entwicklungen, ZBl 112/2011, S. 553 f.). Voraussetzung für diese Zurückhaltung ist allerdings, dass die Natur der Streitsache einer unbeschränkten Nachprüfung der angefochtenen Verfügung entgegensteht. Das ist namentlich der Fall, wenn die Rechtsmittelinstanz die dem angefochtenen Entscheid zugrundeliegenden tatsächlichen Verhältnisse nicht in gleicher Weise wie die untere Instanz zu beurteilen vermag und es ihr deshalb verwehrt ist, ihr Ermessen an die Stelle desjenigen der unteren Instanzen zu setzen.

- 8 - Bei dieser Gelegenheit ist jedoch auch anzumerken, dass dieser Tage die Beschränkung der Prüfungsdichte bei der materiellen Überprüfung von Examensleistungen, die sich die Gerichte - ihrer grundsätzlich umfassenden Kognition ungeachtet - auferlegen, vermehrt kritisiert wird. Im Zusammenhang mit der Anfechtung von Examensleistungen wird die Rüge der Unangemessenheit viel häufiger vorgebracht als die Rüge der Unrechtmässigkeit. Deshalb wirkt sich die Lehre der Reduktion der Prüfungsdichte im Zusammenhang mit der Beurteilung von Examensleistungen besonders stark aus. In der Lehre wird daher die Reduktion der Prüfungsdichte vermehrt als nicht unbedenklich oder gar als fragwürdig kritisiert (vgl. Peter Schmid, Die Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat, Diss. Bern 1997, S. 182 f.; Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2013, Rz. 1050 ff.; Benjamin Schindler, in: Christoph Auer/Markus Müller/Benjamin Schindler (Hrsg.), *Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG)*, Zürich 2008, N 3 zu Art. 49 VwVG; Patricia Egli, a.a.O., S. 556; Sebastian Heselhaus/Corinna Seiberth, *Darf „Dummheit“ bestraft werden? Zur juristischen Kontrolle von Bewertungen*, in: Liber amicorum für Dr. Martin Vonplon, Jürg-Beat Ackermann/Felix Bommer (Hrsg.), Zürich/Basel/Genf 2009, S. 183 ff.). Gleichzeitig hat die Bedeutung des gerichtlichen Rechtsschutzes bei Prüfungsfällen in den letzten Jahren stark zugenommen, dies nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund, dass Bildung und Wissen in der heutigen Zeit als Schlüsselfaktoren für individuelles und gesellschaftliches Fortkommen gelten (vgl. dazu Patricia Egli, a.a.O., S. 538; Sebastian Heselhaus/Corinna Seiberth, a.a.O., S. 173 f.). Da die Reduktion der Prüfungsdichte zwangsläufig dem Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör entgegensteht, gilt es, im Rahmen der Beurteilung von Examensleistungen die im konkreten Fall betroffenen, teils auch gegenläufigen Interessen (wie Lehrfreiheit oder Rechtsgleichheit) sorgfältig auszutarieren und die Reduktion der Prüfungsdichte nicht schablonenhaft, sondern zugespißt auf die konkreten Verhältnisse zu begründen (vgl. Patricia Egli, a.a.O., S. 553 f.). Anders entscheiden hiesse, nicht genügend Sensibilität für die dahinter stehenden Fragen des Grundrechtsschutzes und wichtiger Aspekte der Normengebung an den Tag zu legen (Sebastian Heselhaus/Corinna Seiberth, a.a.O., S. 182).

E. 3.2

Rügen, die eigentliche Verfahrensmängel betreffen, sind hingegen nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung mit voller Kognition zu prüfen (Urteil des Bundesgerichts 2P.44/2007 vom 2. August 2007 E. 2.1; BGE 106 Ia 3 E. 3c). Auf Verfahrensfragen haben alle Einwendungen Bezug, die den äusseren Ablauf der Prüfung oder der Bewertung betreffen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-6049/2012 vom 3. Oktober 2012 E. 3.3 mit Verweis auf BGE 106 Ia 1 E. 3c). Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu ausgeführt (in BVGE 2010/11 E. 4.2 in fine): „Sind indessen die Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften streitig oder werden Verfahrensmängel im Prüfungsablauf gerügt, hat die Beschwerdeinstanz die erhobenen Einwände mit freier Kognition zu prüfen, andernfalls sie eine formelle Rechtsverweigerung beginge (vgl. BVGE 2008/14 E. 3.3).“ Der Kandidat hat Anspruch darauf, seine Prüfungsleistung unter Umständen zu erbringen, die ihm eine volle Konzentration auf die ihm gestellten Aufgaben ermöglichen. Störungen und Ablenkungen, die ihn in der Konzentrationsfä-

- 9 - higkeit beeinträchtigen, sind zu vermeiden. Es kann allerdings nicht jede noch so geringfügige Störung oder Unterbrechung zum Anlass genommen werden, die Durchführung der Prüfung bzw. das Prüfungsverfahren in Frage zu stellen. Die Beeinträchtigung muss vielmehr so schwerwiegend sein, dass sie nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet war, die Feststellung der Leistungsfähigkeit und des Wissens des Kandidaten zu verunmöglichen oder doch wesentlich zu erschweren (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-6049/2012 vom 3. Oktober 2013 E. 3.3 und B-4385/2008 vom 16. Februar 2009 E. 5). Vermochte ein Verfahrensfehler demgegenüber unmöglich einen ungünstigen Einfluss auszuüben, sondern erschöpfte er sich in einem rein objektiven, den Kandidaten subjektiv nicht belastenden Formfehler, so bildet er mangels eines Rechtsschutzinteresses keinen Beschwerdegund (vgl. VPB 61.32 E. 7.2).

E. 4

Der Beschwerdeführer bringt zunächst einmal vor, dass ungenügende Noten gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b des Reglements zum Notariatsgesetz zu begründen seien, was im Hinblick auf die Benotung von Akt III überhaupt nicht und in Bezug auf Akt IV nur ungenügend geschehen sei (Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom xxx Ziff. II./21 ff. S. 8 f. sowie Ziff. IV./16 f. S. 20 f.). Die Notariatsprüfungskommission wendet hingegen ein, dass Verfahrensbeteiligte mit Blick auf Art. 29 Abs. 2 BV zwar einen Anspruch auf die Begründung von Entscheidungen der Behörden hätten. Das Bundesgericht habe es jedoch wiederholt abgelehnt, allein gestützt auf diese Bestimmung eine schriftliche Begründung zu verlangen. Es gebe keinen Standard betreffend Detail von Korrekturblättern. Die Noten für die Prüfungen des Beschwerdeführers seien auf Grund der erstellten Korrekturblätter klar genügend begründet worden (Stellungnahme der Notariatsprüfungskommission vom xxx Ziff. II./7 S. 5). Hierzu ist festzuhalten was folgt:

E. 4.0

zu bewerten seien (Rechtsbegehren Ziff. 2.1 der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom xxx). Beim Akt III handle es sich auf Grund der zur Verfügung gestellten Unterlagen beim umzubauenden Saal um einen festen Bestandteil des Gebäudes. Der neue Saal des Kulturzentrums habe weder eine bautechnische noch eine funktionelle Unabhängigkeit, weshalb die Errichtung eines Baurechts ausgeschlossen sei. Denn bei einem Abbruch des Saales würden die Räumlichkeiten im Untergeschoss die Decke verlieren und die Innenwand zwischen Saal und Hotel würde somit die Aussenwand darstellen, was in

Bezug auf die Bauart einen erheblichen Unterschied darstellen würde. Beim Akt IV habe der Beschwerdeführer unter den Vorbemerkungen den Lösungsweg skizziert und sich zu den Fragen des Bewilligungsgesetzes geäußert. Er habe die Vorgaben von Art. 734 OR, wonach die Herabsetzung des Aktienkapitals erst nach Ablauf der den Gläubigern gesetzten Frist durchgeführt werden könne, respektiert. Ausserdem habe er die Herabsetzung des Aktienkapitals durch einen Verzicht auf die Voll-liberierung und die Auszahlung des Restbetrags richtig festgelegt. Schliesslich habe er die Entscheidungen in Berücksichtigung der Fristen zeitlich gestaffelt aufgezeigt und auch erwähnt, dass die Anmeldung sowie alle weiteren Vorkehrungen in Luxemburg durch einen dortigen Notaren auszuführen seien. Zu diesen Rügen hatte die Notariatsprüfungskommission am xxx eine Stellungnahme abgegeben. Zu Akt III führte sie aus, dass eine Ausnahme von Art. 675 Abs. 2 ZGB dann vorgesehen sei, wenn ein Gebäudeteil aus konstruktions- und bautechnischer Sicht vom bestehenden Hauptgebäude völlig unabhängig und von aussen erreichbar sei, was vorliegend der Fall sei. Der Baurechtsbegünstigte müsse keine gemeinschaft-lichen Teile mitbenutzen. Zumindest die Lösung der Begründung von Stockwerkeigen-tum oder aber die Begründung einer irregulären Personaldienstbarkeit im Sinne von Art. 781 ZGB hätten vorgeschlagen werden müssen. Die Begründung einer Nutznie- sung sei jedoch völlig unzutreffend. Die Gemeinde als Nutzniesserin würde im Falle des Auftretens von finanziellen Problemen auf Seiten der Eigentümerin in ernsthafte Probleme geraten und Mühe bekunden, die in das Kulturzentrum investierten Beträge anlässlich einer allfälligen Zwangsversteigerung der Parzelle zu rekuperieren. Die Be- gründung eines selbständigen und dauernden Baurechts wäre deshalb die adäquates- te Lösung gewesen. Beim Akt IV habe der Kandidat Beschlüsse nicht verurkundet. Zu- dem seien die redigierte Urkunden ungenügend und lückenhaft. Er habe bei der Er- stellung der Urkunden die gesamte internationalprivatrechtliche Problematik (z. B. Art. 16 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987

- 18 - [IPRG; SR 291]) weder erkannt noch ausreichend behandelt. Er sei fälschlicherweise davon ausgegangen, dass die Urkunden den luxemburgischen Behörden ohne weite- res vorgelegt werden könnten und unter luxemburgischem Recht akzeptiert würden. Die hiervor erwähnten Rügen betreffen allesamt die materielle Prüfungsbewertung. Wie vorn unter E. 3.1 ausgeführt, ist es zulässig, dass sich das Kantonsgericht Zurück- haltung bei der Überprüfung von materiellen Bewertungsentscheiden auferlegt. Im Ein- zeln:

E. 4.1

Aus dem durch Art. 29 Abs. 2 BV gewährleisteten Anspruch auf rechtliches Gehör folgt tatsächlich unter anderem die Pflicht der Behörde, ihren Entscheid zu begründen (Martin Aubert, Bildungsrechtliche Leistungsbeurteilungen im Verwaltungsprozess, Diss. Bern 1997, S. 140). Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Partei- standpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte be- schränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann (BGE 133 III 439 E. 3.3 mit Hinweisen; Marcel Koller, Was heisst „Faire Prüfung“? Die wesentlichen rechtlichen Aspekte bei Prüfun- gen an schweizerischen Hoch- und Mittelschulen, Diss. St. Gallen, Wallisellen 2002, S. 137). „Mit der Mitteilung der Noten allein ist nicht gewährleistet, dass der Prüfling das Zustandekommen des Prüfungsentscheides nachvollziehen kann“ (zit. nach Marcel Koller, a.a.O., S. 138).

Deshalb müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Ent- scheid stützt (vgl. BGE 134 I 83 E. 4.1 S. 88 mit Hinweisen). Bei Prüfungsentscheiden kommt die Behörde dieser Verpflichtung gemäss konstanter Rechtsprechung des Bun- desgerichts nach, wenn sie dem Betroffenen kurz darlegt, welche Lösungen bzw. Prob- lemanalysen von ihm erwartet wurden und inwiefern seine Antworten den Anforderun- gen nicht zu genügen vermochten (Urteile des Bundesgerichts 2D_65/2011 vom

- 10 - 2. April 2012 E. 5.1, 2P.44/2006 vom 9. Juni 2006 E. 3.2 sowie 2P.23/2004 vom 13. August 2004 E. 2.2; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-6297/2012 vom 6. Mai 2013 E. 3.1). Begründungslücken sind auf Grund der Regeln der Beweislosigkeit der Prüfungsbehörde anzulasten (Marcel Koller, a.a.O., S. 139, insbes. FN 533).

E. 4.2

Ein Blick in die Akten zeigt auf, dass die Experten ihre Begründung tatsächlich auf ein Minimum beschränken. Bei Akt III begründet der Experte seine Bewertung auf nicht einmal 12 Zeilen, was angesichts des Umstandes, dass der Prüfungskandidat 12 Sei- ten geschrieben hat, äusserst summarisch und nicht wirklich verhältnismässig er- scheint. Hinzu kommt, dass der Experte die Lösung des Aktes III des Prüfungskandida- ten mit einer ungenügenden Note bewertet hat - deshalb wäre eine einlässliche Be- gründung der Bewertung besonders angezeigt gewesen. Der Beschwerdeführer stösst sich weiter an dem Umstand, dass die Bemerkungen zu seiner Lösung des Prüfungs- aktes III in französischer Sprache abgefasst worden sind (Verwaltungsgerichtsbe- schwerde vom xxx S. 8 Ziff. 21). Die Notariatsprüfungskommission weist zu ihrer Rechtfertigung darauf hin, dass das Wallis ein zweisprachiger Kanton ist und dement- sprechend in der Notariatsprüfungskommission beide Landessprachen vertreten sind (Stellungnahme der Notariatsprüfungskommission vom xxx Ziff. III./Ad. 7 S. 5). Dies ist zweifelsohne richtig, ändert aber nichts an der Tatsache, dass Art. 13 Abs. 1 des Reg- lements betreffend das Notariatsgesetz vom 7. September 2005 (Notariatsreglement; SGS/VS 178.101) bestimmt: „Je nach Wunsch des Kandidaten wird die Prüfung in französischer oder deutscher Sprache festgelegt.“ Der Kandidat, der sich für eine Prü- fung in deutscher Sprache entscheidet, hat Anspruch darauf, die entsprechenden Kor- rekturen und Bemerkungen in deutscher Sprache zu erhalten. Dasselbe gilt selbstre- dend auch umgekehrt: Der Kandidat, der sich dafür entscheidet, die Prüfung in franzö- sischer Sprache abzulegen, hat auch Anspruch darauf, die mit der Prüfung zusam- menhängenden Korrekturen und Bemerkungen in französischer Sprache zu erhalten. Die Prüfung an und für sich und die damit zusammenhängende Bewertung sind unwei- gerlich äusserst eng miteinander verknüpft. Es geht nicht an, das eine vom anderen trennen zu wollen. Wie bereits in E. 4.1 ausgeführt, muss die Begründung so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann (BGE 133 III 439 E. 3.3 mit Hinweisen). Die Begründung einer Note in französischer Spra- che, obwohl sich der Kandidat - wie in Art. 13 Abs. 1 des Notariatsreglements vorgese- hen - für die Ablegung der Prüfung in deutscher Sprache entschieden hat, lässt sich mit dem Anspruch des Beschwerdeführers auf eine angemessene Begründung des Entscheids und auf Wahrung seines rechtlichen Gehörs nur schwer in Einklang brin- gen. Im Zusammenhang mit einer ungenügenden Note fällt dies umso schwerer ins Gewicht, weil gerade hier die Nachvollziehbarkeit der Bewertung durch die Experten für den Prüfungskandidaten von besonderer Bedeutung und Tragweite ist. Führt man sich die Bedeutung dieser Prüfungen

für das berufliche Fortkommen des Beschwerdeführers vor Augen, so erscheint die marginale Begründung der ungenügenden Note xxx besonders disproportioniert und stossend. Es ist offensichtlich, dass zum einen die Festlegung der Benotung der Prüfungsleistung des Kandidaten, zum anderen aber auch die spätere gerichtliche Beurteilung eben dieser Bewertung sowohl

- 11 - für die Experten als auch für das Gericht anspruchsvoll sind. Vor diesem Hintergrund scheint es umso bedeutsamer, dass die Experten - im Sinne des Gebots der Transparenz - die Gründe für die Benotungen, die sie festsetzen, einlässlich begründen. Dies dient der Nachvollziehbarkeit der Entscheidung der Prüfungsexperten. Heselhaus/Seibert haben in ihrer einschlägigen Publikation darauf hingewiesen, dass in neuerer Zeit in der Rechtsmittelinstanz zunehmend eine Begründung der Bewertung und eine Offenlegung der Bewertungsmaßstäbe gefordert werde (Sebastian Heselhaus/Corinna Seiberth, a.a.O., S. 185). Überdies erhöht eine sorgfältige Begründung der Bewertung der Prüfungsleistungen durch die Experten die Akzeptanz der Prüfungsergebnisse. Dies gereicht nicht bloss den Prüfungskandidaten, sondern auch den Experten zum Vorteil (Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Aufl., Bern 2003, S. 724; Martin Aubert, Bildungsrechtliche Leistungsbeurteilungen im Verwaltungsprozess, Diss. Bern 1997, S. 140).

E. 4.3

Die knappe Begründung durch die Experten fällt in casu umso schwerer ins Gewicht, als die Experten vor Kantonsgericht auch keine Musterlösungen für die umstrittenen Aufgabenstellungen eingereicht haben. Das Kantonsgericht muss deshalb davon ausgehen, dass es für die vorliegend umstrittenen Prüfungen keine Musterlösungen gibt. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist zwar in Bezug auf die zwingende Edition von Musterlösungen zurückhaltend (BVGE 2010/10 E. 3.3). Dessen ungeachtet ist festzuhalten, dass es angesichts der Schwierigkeit und Bedeutung der vorliegend umstrittenen Prüfungen ohne Zweifel angezeigt gewesen wäre, im Sinne der Transparenz und der Gleichbehandlung aller Kandidaten mit Musterlösungen zu arbeiten, wie das z.B. auch bei universitären Prüfungen oder Examen höherer Fachschulen üblich ist. Selbst das in Bezug auf die Edition von Musterlösungen äusserst zurückhaltende Bundesverwaltungsgericht hat in BVGE 2010/10 E. 3.3 festgehalten, dass ausnahmsweise ein Anspruch auf Herausgabe einer Musterlösung bestehen könne, und zwar dann, wenn in der Musterlösung gleichzeitig die Bewertung festgelegt sei und neben der Musterlösung kein selbständiges Bewertungsraster vorliege (vgl. hierzu auch Patricia Egli, a.a.O., S. 551 f. mit Verweisen). In den Akten zu den vorliegend umstrittenen Prüfungen findet sich weder ein selbständiges Bewertungsraster noch eine Musterlösung, was die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung der Experten erschwert und sich mit dem Gebot der Transparenz nicht vereinbaren lässt. Angesichts der Tragweite und Bedeutung dieser Prüfungen für den Beschwerdeführer wiegt diese Intransparenz besonders schwer und es erscheint zumindest fraglich, ob die Begründung der Benotung der Prüfungsexperten dem Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör und auf eine einlässliche und nachvollziehbare Begründung der ihn in seinen Rechten und Pflichten berührenden Verfügung gerecht zu werden vermag. Diese Frage muss in casu jedoch nicht abschliessend beantwortet werden, weil die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ohnehin wegen Verletzung wesentlicher Verfahrensmängel teilweise gutzuheissen ist, wie das Kantonsgericht nachfolgend (E. 5) aufzeigen wird.

E. 5

Der Beschwerdeführer macht geltend, bei der Prüfung III sei ihm der Plan Massstab 1:500 der Gemeinde C _____ erst mehr als 90 Minuten nach Beginn der Prüfung abgegeben worden (Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom xxx S. 12 f. Ziff. IV./2 ff.).

- 12 - Überdies fehle ebendieser Plan nunmehr in der Prüfungsarbeit, weshalb der Beschwerdeführer davon ausgeht, dass der Experte keine Gesamtbeurteilung der Prüfung vorgenommen habe (Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom xxx Ziff. III./11 ff. S. 6 f.). Die Vorinstanz hielt entgegen, von einem Kandidaten der Notariatsprüfung dürfe erwartet werden, dass er bei Erhalt der Prüfungsaufgaben unverzüglich kontrolliere, ob die Unterlagen vollzählig seien (dazu und zum Folgenden vgl. den Entscheid des Staatsrats vom xxx E. 6.2). Dass er die Unvollständigkeit der Unterlagen offenbar erst nach 90 Minuten zufällig entdeckt habe, müsse er sich selbst zuschreiben. Immerhin habe er den fehlenden Plan erhalten und trotzdem habe er die Aufgabe laut dem Expertenbericht ungenügend gelöst. Der Kandidat könne jedenfalls nicht belegen, dass mit dem Vorliegen des Planes seine Aufgabenlösung korrekt gewesen wäre. Die Kommission führte in der Vernehmlassung ihrerseits aus, ein Kandidat habe sich zu Beginn der Prüfung stets zu vergewissern, dass ihm alle erwähnten Beilagen ausgeteilt worden seien (Stellungnahme der Notariatsprüfungskommission vom xxx Ziff. I./Ad. 6 S. 2 sowie Ziff. II./Ad. 1 ff. S. 4). Weiter monierte der Beschwerdeführer, dass der Experte das Wort „construction“ mit „Umbau“ übersetzt habe, was ungenau und irreführend sei (Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom xxx Ziff. III./7 S. 5 und Ziff. III./18 ff. S. 8 f.). Eine korrekte Fragestellung sei die wichtigste Grundvoraussetzung für die Lösbarkeit einer Prüfungsaufgabe. Im Gegensatz zu den französischsprachigen Kandidaten habe er nicht über die gleichen Möglichkeiten verfügt und habe schwerwiegende Nachteile in Kauf nehmen müssen. Der Staatsrat habe die Gebote der Waffengleichheit und der Gleichbehandlung verletzt. Hierzu hielt der Staatsrat fest (Entscheid des Staatsrats vom xxx E. 6.2): Wenn auch zwischen den Wörtern „construction“ und „Umbau“ ein gewisser Unterschied bestehe, vermöge der Kandidat nicht darzutun, dass dieser Umstand ihn bewogen habe, die falsche Lösung zu wählen. Die Prüfungskommission habe glaubwürdig dargelegt, dass nicht von einer unklaren oder gar verwirrenden Aufgabenstellung gesprochen werden könne. Die Notariatsprüfungskommission vertrat ebenfalls den Standpunkt, dass es am Sachverhalt nichts ändere, wenn beim Akt III von „Umbau“ statt von „Erbauung“ die Rede gewesen sei. Auch bei einem Umbau könne es sich um ein baulich und funktionell eigenständiges Gebäude handeln. Auf Grund der Pläne könne Letzteres nicht ausgeschlossen werden, was darauf hindeute, dass ein Baurecht hätte errichtet werden sollen. Hierzu ist festzuhalten was folgt:

E. 5.1

Zunächst einmal ist unbestritten und erstellt, dass dem Beschwerdeführer der Situationsplan Massstab 1:500 der Gemeinde C _____ erst mehr als 90 Minuten nach Beginn der Prüfung abgegeben worden ist (Entscheid des Staatsrats vom xxx E. 6.1 f.). Soweit sich die Notariatsprüfungskommission und der Staatsrat auf den Standpunkt stellen, dass von einem Kandidaten der Notariatsprüfung erwartet werden dürfe, dass er bei Erhalt der Prüfungsaufgaben unverzüglich kontrolliere, ob die Unterlagen vollzählig seien, widrigenfalls er sich die unvollständigen Prüfungsunterlagen selbst zuschreiben habe, kann ihnen nicht beigeplichtet werden. Am Schluss der Aufgabenstellung sind die Beilagen und die zur Verfügung gestellten Gesetzestexte zwar aufgeführt. Dasselbst ist aber nirgends die Rede davon, dass es in der Eigenverantwortung des Prüfungskandidaten

liege, um den Erhalt einer vollständigen Aufga-

- 13 - benstellung bemüht zu sein. Selbst eine mündliche Aufforderung der Prüfungsaufsicht, die ausgeteilten Gesetze und Prüfungsbeilagen zu kontrollieren, vermöchte nichts am Umstand zu ändern, dass es grundsätzlich an der Notariatsprüfungskommission (und nicht am Prüfungskandidaten im Allgemeinen respektive am Beschwerdeführer im Besonderen) liegt, zu Beginn der Prüfung eine vollständige Prüfungsdokumentation zur Verfügung zu stellen. Anders entscheiden hiesse, die Verantwortung für die Abgabe von vollständigen Prüfungsunterlagen von den Prüfungsexperten auf den Prüfungskandidaten zu überwälzen, was klarerweise nicht stringent und nicht sachgerecht ist.

E. 5.2

In diesem Zusammenhang befremdet, dass bei einem dermassen gravierenden Verfahrensfehler (Aushändigen des zur Aufgabenstellung gehörenden Situationsplanes bloss 90 Minuten nach Beginn der Prüfung) keine schriftliche Aktennotiz erstellt worden ist. Der Notariatsprüfungskommission musste bewusst sein, dass es sich hierbei um einen groben organisatorischen Fehler handelt, der sich nicht hätte ereignen dürfen. Der Umstand, dass sie es dennoch nicht für nötig befand, über diese Unregelmässigkeit eine Aktennotiz zu erstellen, weckt den Eindruck, dass die Notariatsprüfungskommission dem Gebot der Transparenz nicht die wünschenswerte Bedeutung beimisst. Eine Aktennotiz über die fehlende Aushändigung des Situationsplans zu Beginn der Prüfung wäre angesichts der Gravität des Verfahrensfehlers angezeigt und der Transparenz des Prüfungsablaufs förderlich gewesen.

E. 5.3

Weiter hält der Beschwerdeführer fest, dass die Prüfungsaufsicht 15 Minuten gebraucht habe, um den fehlenden Situationsplan aufzutreiben. Dies wird weder von der Notariatsprüfungskommission noch vom Staatsrat bestritten. Der Beschwerdeführer erklärt den beträchtlichen zeitlichen Aufwand zur Aushändigung des fehlenden Situationsplans damit, dass die Prüfungsaufsicht als Mitglied der Anwaltsprüfungskommission fungiert habe und deshalb über die Prüfungen der Notariatsprüfungskandidaten nicht im Bild gewesen sei (Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom xxx S. 19 f. Ziff. IV./15 f.). Dies ist ebenfalls erstellt und unbestritten. Dem Beschwerdeführer ist beizupflichten, wenn er ausführt, dass die Notariatsprüfungskommission mit der gewählten Organisation der Prüfungen in Kauf genommen habe, dass die anwesende Prüfungsaufsicht allfällige Fragen der Notariatsprüfungskandidaten nicht beantworten und damit einhergehende Probleme nicht rasch lösen könne. Auch hierbei handelt es sich um einen Mangel in der Organisation, der in den Verantwortungsbereich der Notariatsprüfungskommission respektive des mit der Durchführung der Prüfungen mandatierten Departements fällt. Es rechtfertigt sich jedenfalls nicht, dass im Rahmen der schriftlichen Prüfungen bloss Mitglieder der Anwaltsprüfungskommission als Prüfungsaufsicht fungieren, um allfällige Fragen der Anwaltsprüfungskandidaten zu beantworten, während die Mitglieder der Notariatsprüfungskommission während der schriftlichen Notariatsprüfungen nicht anwesend sind. Insofern haben es sich die Notariatsprüfungskommission und das Departement selbst zuzuschreiben, dass der in casu in Frage stehende Mangel in der Organisation (Aushändigen von unvollständigen Prüfungsunterlagen) sich vorliegend wegen des (teils unnötigen) Zeitverlusts noch unglücklicher ausgewirkt hat, als es zwingend

notwendig gewesen wäre (vgl. hierzu auch Marcel Koller, a.a.O., S. 180, wo- nach die Prüfungsbehörde verpflichtet ist, von sich aus - also auch ohne entsprechen-

- 14 - de Rüge eines Prüflings - im Rahmen ihrer Möglichkeiten die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um Störungen während des Prüfungsablaufs zu vermeiden).

E. 5.4

Der Beschwerdeführer kritisiert ausserdem, dass die Prüfungsaufgabe „unklar und verwirrt“ gewesen sei. Im französischen Text sei von „la construction“ („also die Erbauung“) die Rede gewesen, während dies im deutschen Text mit „Umbau“ übersetzt worden sei (Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom xxx S. 5 f. Ziff. 8 ff. sowie S. 16 f. Ziff. IV./11 ff.). Dies habe zu einer irregulären Prüfungssituation geführt und zur Verunsicherung des Beschwerdeführers beigetragen. Der Staatsrat gestand in seinem Entscheid vom xxx (E. 6.2 in fine) zwar ein, dass „zwischen den Wörtern ‚construction‘ und ‚Umbau‘ unter Umständen ein gewisser Unterschied bestehen“ könne. Die Notariatsprüfungskommission habe jedoch glaubwürdig dargelegt, dass auf Grund des Sinnzusammenhangs nicht von einer unklaren oder gar verwirrenden Aufgabenstellung gesprochen werden könne. Hierzu ist festzuhalten, dass das französische Wort „construction“ mit „Umbau“ tatsächlich falsch übersetzt worden ist. Ein Umbau ist schlichtweg nicht mit einer neuen Erstellung gleichzusetzen. Gleichzeitig erhellen die Vorbemerkungen des Beschwerdeführers zur Lösung des Aktes III ein Zweifaches: 1. Der Beschwerdeführer hat die Problematik der Aufgabenstellung erkannt. Er hat einerseits ausgeführt, dass ein Baurecht gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts nur an funktionell und organisatorisch eigenständigen Gebäuden errichtet werden könne. Da der Theatersaal vorliegend Teil eines Gebäudes bilde, könne kein Baurecht begründet werden. Insoweit kann der Meinung der Notariatsprüfungskommission, wonach der Beschwerdeführer „das aufgrund des Sachverhalts zu bewältigende Thema krass falsch angegangen“ sei und einen „völlig falsche[n] Lösungsweg beschritten“ habe (Stellungnahme der Notariatsprüfungskommission vom xxx Ziff. II/Ad 9-15 S. 5 f.), nicht beigepflichtet werden. 2. Die Vorbemerkungen des Beschwerdeführers erhellen weiter, dass gerade die falsche Übersetzung des Wortes „construction“ mit „Umbau“ ihn dazu bewogen hat, sich für die Ausarbeitung einer Nutzniessung und gegen die Errichtung eines Baurechts zu entscheiden. Im ersten Abschnitt seiner Vorbemerkungen zur Lösung von Akt III hielt der Beschwerdeführer wörtlich fest was folgt:

„Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage, ob ein Baurecht oder eine Nutzniessung zu begründen ist. Der Sachverhalt ist grundsätzlich auf ein Baurecht ausgerichtet, wenn in Abschnitt C von der Errichtung des Kulturzentrums gesprochen wird. Andererseits hat das Bundesgericht entschieden, dass ein Baurecht nur an funktionell und organisatorisch hundertprozentig eigenständigen Gebäuden errichtet werden kann, beispielsweise ist ein Baurecht an einzelnen Garage-Boxen möglich hingegen nicht an einem einzelnen Stockwerk. Vorliegend bildet der Theatersaal einen Teil des Gebäudes, bestehend aus einer Aussenhülle, die gemeinsam ist. Demzufolge ist der Theatersaal wie eine StWE-Einheit oder ein Stockwerk zu betrachten, was die Errichtung eines Baurechts ausschliesst. Hierauf deutet auch die Formulierung in Abschnitt B ‚Umbau des grösseren Saals‘. Zudem erfolgt die Belüftung von angrenzenden Räumen, so dass nicht die Rede von funktionell und baulich eigenständig sein kann. Aus diesem Grund wird die Variante Nutzniessung gewählt.“

Die Vorbemerkungen des Beschwerdeführers zeigen mithin auf, dass die falsche Übersetzung des Wortes „construction“ mit „Umbau“ den Beschwerdeführer im Rahmen der Lösung der Prüfung eben doch (und entgegen den Ausführungen der Notariatsprüfungskommission und des Staatsrats) massgeblich beeinflusst hat. Der Beschwerdeführer hat explizit das Wort „Umbau“ angeführt, um zu erörtern, weshalb er

- 15 - sich für eine Nutzniessung und gegen ein Baurecht entschieden hat. Damit ist auch erstellt, dass die in casu einschlägigen Voraussetzungen zur teilweisen Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde erfüllt sind: Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts sind Verfahrensfehler im Prüfungsablauf und Reglementsverletzungen dann rechtserheblich und damit ein Grund, eine Beschwerde gutzuheissen, wenn sie in kau-saler Weise das Prüfungsergebnis eines Kandidaten entscheidend beeinflussen können oder beeinflusst haben (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-6049/2012 vom 3. Oktober 2013 E. 3.3 sowie B-4385/2008 vom 16. Februar 2009 E. 5). Dies war vor-liegend offensichtlich der Fall, wie aus den Vorbemerkungen des Beschwerdeführers zu Akt III hervorgeht. In analoger Anwendung des Grundsatzes „in dubio contra stipula-torem“ (vgl. hierzu Ingeborg Schwenzer, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemei-ner Teil, 6. Aufl., Bern 2'012, Rz. 45.10; Claire Huguenin, Obligationenrecht, Allgemei-ner und Besonderer Teil, Zürich/Basel/Genf 2012, Rz. 629 f.; Alfred Koller, Schweizeri-sches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Handbuch des allgemeinen Schuldrechts ohne Deliktsrecht, 3. Aufl., Bern 2009, § 3 Rz. 197) muss sich die Notariatsprüfungs-kommission die unsorgfältige und falsche Übersetzung des Wortes „construction“ ent-gegenhalten lassen. Fehler in der Aufgabenstellung oder in der Übersetzung dürfen Prüfungskandidaten im Allgemeinen respektive dem Beschwerdeführer im Besonderen nicht zum Nachteil gereichen. Anders entscheiden hiesse, Risiken für Fehler aus dem Verantwortungsbereich der Notariatsprüfungskommission von den Prüfungsexperten auf den Beschwerdeführer zu überwälzen, was offensichtlich stossend und nicht sach-gerecht wäre.

E. 5.5

Schliesslich ist in diesem Zusammenhang auch an die Rechtsprechung in Bezug auf die Beurteilung von Folgefehlern zu erinnern (Urteile des Bundesverwaltungsge-richts B-697/2012 vom 24. Januar 2013 E. 7.2.1; B-2229/2011 vom 13. Februar 2012 E. 6.1; B-2471/2009 vom 10. Dezember 2009 E. 4.1; B-634/2008 vom 12. Dezember 2008 E. 5; Urteil des Verwaltungsgerichts Bern vom 14. März 2008 in BVR 2010 S. 49 ff. E. 3.3.1): Unter einem Folgefehler versteht man einen Fehler im Resultat, der sich einzig deshalb ergibt, weil an sich korrekt, aber mit einem falschen Zwischenresultat weitergearbeitet worden ist. Ob die Prüfungsexperten einen derartigen Fehler nur bei der Bewertung der Berechnung des Zwischenresultats berücksichtigen oder auch - respektive in welchem Ausmass - bei der Beurteilung der weiteren Schritte, hängt da-von ab, welche Überlegung von den Prüfungsexperten als die wesentliche Prüfungs-leistung des zweiten Schrittes bewertet wird. Den Prüfungsexperten steht in diesem Zusammenhang ein weiter Ermessensspielraum zu. Die Rechtsmittelinstanz kann aber dennoch eingreifen, wenn dieser Spielraum rechtsfehlerhaft (willkürlich oder rechtsun-gleich) genutzt wurde (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-2204/2006 vom 28. März 2007 E. 8.1 sowie B-2229/2011 vom 13. Februar 2012 E. 6.1). Massive Punk-teabzüge für blosse Folgefehler mögen zwar „arithmetisch richtig, jedoch unverhält-nismässig bezüglich der effektiven Fehlleistung“ sein (Entscheid des Regierungsrats des Kantons Aargau vom 24. November 1993 in AGVE 1993 S. 603, indem ein Abzug von drei Punkten für einen Folgefehler als

unverhältnismässig qualifiziert wurde; vgl. hierzu auch Marcel Koller, a.a.O., S. 180). In casu erhellt aus den Vorbemerkungen des Beschwerdeführers zu Akt III, dass er die grundsätzliche Problematik der Aufga-

- 16 - benstellung erkannt hat. Nachdem er die Argumente für die Begründung einer Nutzniessung und jene für die Begründung eines Baurechts gegeneinander abgewogen hat, hat er sich schliesslich - nicht zuletzt auf Grund der fehlerhaften Übersetzung in der Aufgabenstellung, wie das Kantonsgericht in E. 5.4 ausgeführt hat - für die Begründung einer Nutzniessung entschieden. Angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer einerseits die Problematik der Aufgabenstellung erkannt und andererseits zwangsläufig - auf Grund der in den Vorbemerkungen aufgefächerten und letzten Endes falschen Entscheidung - durch die Begründung der Nutzniessung Folgefehler begangen hat, erscheint die Erteilung der Note xxx als hart. Es darf mit Fug und Recht die Frage in den Raum gestellt werden, ob sich - gerade im Bereich der Rechtswissenschaft, die als Geisteswissenschaft nun halt mal keine exakte Wissenschaft darstellt, sondern den sog. weichen Wissenschaften zuzuordnen ist - ein derart krasser Notenabzug rechtfertigt angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer in seinen Vorbemerkungen zu Akt III glaubhaft dargelegt hat, dass er die Problematik der Aufgabenstellung erkannt, letzten Endes aber den von den Prüfungsexperten nicht favorisierten und deshalb falschen Lösungsweg eingeschlagen und dadurch zwangsläufig Folgefehler begangen hat. Diese Frage bedarf vorliegend jedoch keiner abschliessenden Beantwortung, da die in den Erwägungen 5.1 - 5.4 dokumentierten schwerwiegenden und für den Prüfungsausgang offensichtlich kausalen Verfahrensfehler genügen, um die Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Beschwerdeführers teilweise gutzuheissen und den Entscheid der Notariatsprüfungskommission aufzuheben.

E. 5.6

Zum Schluss führt der Beschwerdeführer aus, dass sich der Situationsplan im Massstab 1:500 der Gemeinde C _____ nicht mehr in den Prüfungsunterlagen befände, obwohl ihm der Plan 90 Minuten nach Beginn der Prüfung ja ausgeteilt worden sei, er darauf Notizen angebracht und den Plan am Schluss der Prüfung abgegeben habe (Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom xxx S. 6 f. Ziff. 11 ff. sowie S. 13 f. Ziff. IV./5 f.). Auf die Nachfrage des Beschwerdeführers hin wurde ihm vom Departement mitgeteilt, dass bei der Durchsicht der Unterlagen festgestellt worden sei, dass sich der vom Beschwerdeführer benutzte Situationsplan im Massstab 1:500 der Gemeinde C _____ aus unbekanntem Gründen nicht in den Unterlagen befinde. Daraus schliesst der Beschwerdeführer, dass die Notariatsprüfungskommission keine Gesamtbeurteilung der Prüfung vorgenommen habe. Die Notariatsprüfungskommission stellt sich ihrerseits auf den Standpunkt, dass „klarerweise davon auszugehen“ sei, dass der Beschwerdeführer nicht sämtliche Unterlagen am Ende der Prüfung abgegeben habe. Für das Kantonsgericht scheint dies keineswegs klar - es steht vielmehr Aussage gegen Aussage. Wie es sich diesbezüglich tatsächlich verhalten hat und ob der Situationsplan im Machtbereich des Beschwerdeführers, des Departements oder der Notariatsprüfungskommission verloren gegangen ist, lässt sich im Nachhinein nicht mehr zweifelsfrei eruieren und wird deshalb offen gelassen. Die Frage bedarf auch keiner abschliessenden Beantwortung, weil die übrigen Verfahrensfehler grundsätzlich und gravierend genug sind, um die Feststellungsverfügung der Notariatsprüfungskommission vom 29. Mai 2012 aufzuheben.

E. 5.7

Zusammenfassend stellt das Kantonsgericht fest, dass der Ablauf der Notariatsprüfungssession Frühling 2012 an beträchtlichen organisatorischen und verfahrens-

- 17 - rechtlichen Mängeln leidet. Diese prüft das Kantonsgericht frei und ohne Beschränkung der Prüfungsdichte. Die Verfahrensmängel sind nach Ansicht des Kantonsgerichts schwerwiegend und haben die Prüfungslösung des Beschwerdeführers massgeblich beeinflusst. Nach Ansicht des Kantonsgerichts sind die Verfahrensmängel so gravierend, dass die Feststellungsverfügung der Notariatsprüfungskommission vom xxx aufgehoben ist.

E. 6

Der Beschwerdeführer stellt in seiner Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom xxx das Primärbegehren, dass im Rahmen einer Neubeurteilung der abgelegten Prüfungen durch das Kantonsgericht sowohl die Prüfung vom xxx (Akt III, Sachenrecht) als auch diejenige vom xxx (Akt IV, Handelsrecht) mit mindestens einer genügenden Note von

E. 6.1

Beim Akt III weist der Beschwerdeführer richtig darauf hin, dass die Begründung eines Baurechts ein bestimmtes Mass an baulicher und funktioneller Eigenständigkeit des Bauwerks voraussetzt (vgl. dazu BGE 111 II 134 E. 3 ff.; Roland Pfäffli, Teilrevisi- on des Sachenrechts: Erste Erfahrungen, in: ZGBR 93/2012 S. 372 ff., insbes. S. 381). Er stellt sich auf den Standpunkt, dass er auf Grund der Aufgabenstellung und der Pläne davon ausgehen musste, dass diese Voraussetzung in casu eben gerade nicht erfüllt sei, weshalb er sich nicht für ein Baurecht entschieden habe. Dem Beschwerdeführer ist dahingehend Recht zu gehen, dass die Begründung eines Baurechts an Teilen von Gebäuden grundsätzlich ausgeschlossen und umstritten ist (vgl. Art. 675 Abs. 2 ZGB; BGE 111 II 134 E. 3; Roland Pfäffli, a.a.O., S. 381). Um die Zusprechung der Note 4 zu rechtfertigen, hätte der Beschwerdeführer jedoch nicht bloss darlegen müssen, dass ein Baurecht nicht möglich, sondern ebenso und gleichzeitig, dass und weshalb die Begründung einer Nutzniessung die seiner Ansicht nach richtige Lösung der in Frage stehenden Prüfungsaufgabe ist. Dies hat der Beschwerdeführer nicht getan. Seine diesbezüglichen Ausführungen sind mithin zu wenig substantiiert.

E. 6.2

Bei der Bewertung des Aktes IV wurde beim Kandidaten insbesondere negativ vermerkt, dass die Urkunden in ihrer Redaktion ungenügend und lückenhaft seien (Stellungnahme der Notariatsprüfungskommission vom xxx Ad. 16 S. 2 und S. 6). In seiner Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom xxx hält der Beschwerdeführer hierzu lediglich fest, dass er seinen Lösungsweg skizziert habe, indem er vorerst die Kapitalherabsetzung gemacht und anschliessend die Sitzverlegung verurkundet habe. Überdies habe er die Beurkundung auf den xxx terminiert und die Bestimmung in Art. 734 OR, dass die Herabsetzung des Aktienkapitals erst nach Ablauf der den Gläubigern gesetzten Frist durchgeführt werden könne, respektiert (Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom xxx Ziff. III./31 sowie Ziff. IV./20). Der Beschwerdeführer zeigt jedoch nicht auf, inwiefern die ungenügende Bewertung durch die Prüfungsexperten auf Grund sachfremder Kriterien oder willkürlich erfolgt sein sollte. Im Gegenteil: Die Konsultation der Akten zeigt auf, dass die Redaktion der Urkunden tatsächlich teils fehlerhaft ist. Ein Beispiel: Die Feststellungsurkunde des Notars im Sinne von Art. 734 OR hätte tatsächlich nur vom Notaren alleine (und nicht auch noch zusätzlich durch den Alleinaktionären) unterzeichnet

werden müssen. Ob dieses und andere Elemente genügen, um dem Beschwerdeführer für den Prüfungsfall Akt IV eine genügende oder ungenügende Note zu erteilen, liegt in der Kompetenz der Notariatsprüfungskommission. Dabei ist deren Bewertung nicht willkürlich und es ist nicht ersichtlich, inwiefern sie auf sachfremden Kriterien beruhen sollte. Das Kantonsgericht kann dem Beschwerdeführer

- 19 - für die Prüfungen Akt III und IV deshalb keine genügende Note erteilen, weshalb das Primärbegehren abzuweisen ist.

E. 7

Der Beschwerdeführer verlangte subsidiär, dass das Kantonsgericht die Wiederholung der nicht korrekt durchgeführten Prüfungen veranlasst (Rechtsbegehren Ziff. 2.2 der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom xxx). Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-4385/2008 vom 16. Februar 2009 E. 5) kann selbst die Anerkennung eines Verfahrensfehlers tatsächlich nicht dazu führen, eine Prüfung als bestanden zu erklären. Denn die Erteilung eines Ausweises oder Diploms setzt immer ein gültiges Prüfungsergebnis voraus. Das Vorliegen eines Verfahrensfehlers, der das Prüfungsergebnis ungünstig beeinflusst hat, zieht vielmehr bloss die Folge nach sich, dem Beschwerdeführer die erneute Ablegung der Prüfung - oder eines Teils der Prüfung - zu ermöglichen (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-4484/2009 vom 23. März 2010 E. 8.1; B-4385/2008 vom 16. Februar 2009 E. 5; B-7894/2007 vom 19. Juli 2008 E. 4.1; BVGE 2008/26 vom 15. Juli 2008 E. 6.1). Dem Subsidiäranspruch des Beschwerdeführers ist mithin stattzugeben. Dem Beschwerdeführer wird die Möglichkeit eingeräumt, die Notariatsprüfungen gebührenfrei zu wiederholen. Gemäss Schreiben des damaligen Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit vom xxx war der Beschwerdeführer seit Oktober 2004 in der Liste der Notariatspraktikanten eingetragen (act. 10 der Akten des Staatsrats). Er hat somit das Notariatspraktikum vor Inkrafttreten des neuen Notariatsgesetzes begonnen, so dass er dem alten Recht untersteht (Art. 112 NG). Mit dem Absolvieren der vorliegend umstrittenen Prüfungen hat er seinen zweiten und gemäss Gesetz letzten Versuch absolviert. Die Notariatsprüfungskommission und das mit der Durchführung der Walliser Notariatsprüfungen beauftragte Departement haben dem Beschwerdeführer die Gelegenheit einzuräumen, diesen Prüfungsversuch kostenlos zu wiederholen.

E. 8

Deshalb ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde teilweise gutzuheissen (im Sinne des Subsidiäranspruchs des Beschwerdeführers gemäss Ziff. 2.2 der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom xxx, wonach die Wiederholung der nicht korrekt durchgeführten Prüfungen zu veranlassen sei) und der angefochtene Entscheid des Staatsrats aufzuheben. Bei diesem Verfahrensausgang gilt der Beschwerdeführer als obsiegende Partei mit den entsprechenden Folgen für die Tragung der Kosten und für die Zusprennung der Parteientschädigung.

E. 8.1

Im Beschwerdeverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 89 Abs. 1 VVRG). Den Behörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, die in ihrem amtlichen Wirkungskreis und ohne dass es sich um ihr Vermögensinteresse handelt, als Parteien oder Vorinstanzen in einem Verfahren auftreten, werden in der Regel keine Kosten auferlegt (Art. 89 Abs. 4 VVRG). Vorliegend besteht kein Grund, davon

abzuweichen, weshalb dem unterliegenden Staat keine Kosten auferlegt werden und auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird.

E. 8.2

Als obsiegende Partei hat der Beschwerdeführer gemäss Art. 91 Abs. 1 VVRG Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die Entschädigung wird im Dispositiv beziffert und der Staats- oder Gemeindekasse auferlegt, soweit sie aus Billigkeitsgründen nicht

- 20 - der unterliegenden Partei auferlegt werden kann (Art. 91 Abs. 2 VVRG). Das Gericht ist bei der Festlegung der Parteientschädigung nicht an Begehren gebunden, die Parteientschädigung kann global festgesetzt werden (vom Bundesgericht bestätigt im Urteil 1P.69/2003 vom 16. Mai 2003). Sie umfasst die Entschädigung an die berechnete Partei sowie ihre Anwaltskosten (Art. 4 Abs. 1 GTar). Letztere sind in Anwendung der Art. 27 ff. GTar festzusetzen und betragen im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren zwischen Fr. 1 100.-- und Fr. 11 000.-- (Art. 39 GTar). Bei der Beurteilung des Arbeits- und des Zeitaufwands darf beachtet werden, dass das Verwaltungsverfahren im Unterschied zum Zivilprozess von der Untersuchungsmaxime beherrscht wird. Überdies ist vor Augen zu halten, dass der Beschwerdeführer mehrere Stellungnahmen eingereicht hat. Die Parteientschädigung für die Verfahren vor dem Staatsrat und dem Kantonsgericht werden auf Grund der Bedeutung, der Schwierigkeit und des Umfangs des Falls auf Fr. 2 200.-- festgesetzt und dem unterliegenden Staat auferlegt.

Demnach erkennt das Kantonsgericht:

1. Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen und der Entscheid des Staatsrats vom xxx wird aufgehoben. 2. Dem Beschwerdeführer ist die Gelegenheit einzuräumen, zu einem Zeitpunkt seiner Wahl respektive auf seine Anmeldung hin die Notariatsprüfungen kostenlos zu wiederholen. Diese Prüfungen sind als zweiter Prüfungsversuch zu werten. 3. Es werden keine Kosten erhoben. 4. Dem Beschwerdeführer wird für die Verfahren vor dem Staatsrat und vor dem Kantonsgericht zu Lasten des Staates eine Parteientschädigung von total Fr. 2 200.-- zugesprochen. 5. Das Urteil wird dem Beschwerdeführer und dem Staatsrat schriftlich mitgeteilt. Sitten, 20. Dezember 2013

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.